

# Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dammühle Schönfeld“

Vom 9. Juni 2020

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemeinden Schönfeld und Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Dammühle Schönfeld“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 134,88 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 1. November 2019 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Schönfeld, Gemeinde Schönfeld: 698/1, 699, 700/1, 701/1, 702/1, 703/1, 704/1, 704/2, 705, 706/1, 707/1, 707/2, 707/3, 708/1, 709/1, 710/1, 711/1, 712/1, 713/1, 714/1, 914/1, 914/2, 915/3, 916/1, 916/2, 923/4, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943;

in der Gemarkung Lötzschen, Gemeinde Thiendorf: 306/2 und

in der Gemarkung Thiendorf, Gemeinde Thiendorf: 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362a, 362b, 362c, 363a, 363b, 363c, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 376a, 377, 378, 379, 380/1, 380/2 sowie 380b.

(3) Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4648-452 „Teiche bei Zschorna“. Teilflächen des Naturschutzgebietes sind auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4648-304 „Dammühlenteichgebiet“. Das

Naturschutzgebiet ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013).

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Sonderschutzzone zur Entwicklung einer bewirtschaftungsfreien Waldfläche mit einer Größe von insgesamt 46,18 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzone umfasst die Flurstücke 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönfeld mit Ausnahme eines 40 m breiten Streifens auf dem Flurstück Nummer 923/4 der Gemarkung Schönfeld entlang der Bundesautobahn.

(5) Die Grenze des Naturschutzgebietes und die Grenze der Sonderschutzzone sind in einer Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:5 000 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(6) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepark 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
1. die nachhaltige und störungsarme Bewahrung, Entwicklung und Nutzung des Teich-, Wald- und Feuchtgebietskomplexes am Dammühlenteich und Kettenbach zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
  2. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
  3. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  4. die Gewährleistung der Erhaltungsziele für das Gebiet gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung

Sachsen für Vogelschutzgebiete und der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete, insbesondere:

- a) die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der prioritären Lebensraumtypen 91D1\* – Moorwälder und 91E0\* – Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder und der Lebensraumtypen 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 3160 – Dystrophe Stillgewässer, 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore;
  - b) die Erhaltung der Habitate und die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Eremit (*Osmoderma eremita*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Elbebiber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*);
  - c) die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Brutstandorte und Funktionsräume der folgenden nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013) geändert worden ist, und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 2015) genannten Vogelarten: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Ichthyophaga melanocephala*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und
  - d) die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensraumtypen, Funktionsräumen und Lebensstätten der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.
5. die störungsarme Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung der typischen eutrophen und dystrophen Stillgewässer, Fließgewässer und Quellen, der artenreichen und vielgestaltigen Verlandungs- und Ufervegetation mit ausgedehnten Übergangs- und Schwingrasenmooren, Röhrichten und Moorwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Sumpf- und Bruchwäldern und artenreichen Feucht- und Frischwiesen;
  6. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen gefährdeter Pflanzenarten wie der in Sachsen vom

Aussterben bedrohten Arten Kamm-Wurmfarn (*Dryopteris cristata*), Ockergelber Wasserschlauch (*Utricularia ochroleuca*), Wenigblütiges Kleinschuppenzweigmoos (*Kurzia pauciflora*) und Großes Torfmoos (*Sphagnum majus*), den in Sachsen stark gefährdeten Arten Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Großähriges Kopfsprossmoos (*Cephalozia macrostachya*), Haarfeines Kleinkopfsprossmoos (*Cephaloziella elachista*) und Hochmoor-Fußsprossmoos (*Cladopodiella fluitans*) sowie mehrerer in Sachsen gefährdeter Arten, wie Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Europäischer Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Stumpfblättriges Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),

7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate in Sachsen gefährdeter Tierarten, insbesondere von Libellenarten wie Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isocetes*), Amphibienarten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) sowie Säugetieren wie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
8. die störungsarme Erhaltung und mittelfristige Entwicklung strukturreicher naturnaher Laubmischwälder der potentiell natürlichen Vegetation und der Waldlebensraumtypen nach Absatz 4 Buchstabe a bei Erhalt der gebietstypischen Anteile der Kiefer, den Vorkommen der Lausitzer Tieflandsfichte, des hohen Höhlenbaumbestandes und der Altholzbestände sowie
9. die Entwicklung eines langfristig nutzungsfreien Waldbestandes in der Sonderschutzzone.

(2) Die Erhaltungsziele gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete und der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen, Beleuchtungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen rechtmäßigen Betrieb des Betriebsstandortes Dammmühle der Teichwirtschaft Schönfeld oder den traditionellen Teichfesten zur jährlichen Abfischung);
14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben;
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann
17. oder im Dammmühlenteich zu baden oder diesen mit Wasserfahrzeugen zu Erholungszwecken zu befahren.

(3) Der Gemeingebrauch nach § 25 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Baden, Tränken, den Eissport und das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb an natürlichen oberirdischen Gewässern im Sinne des § 16 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes ist ausgeschlossen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
  - c) Gewässerunterhaltung oder Renaturierungsmaßnahmen unterhalb der wasserrechtlichen Genehmigungsschwelle, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen der Teiche sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes oder
  - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Dammmühlenteich unter folgenden Maßgaben:

1. ohne Eingriffe in die Röhrichte und die Ufervegetation vorzunehmen für die keine schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vorliegt;
2. ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen;
3. Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde im Einzelfall, die Genehmigung kann für ein Jahr erteilt werden;
4. das Trockenlegen des Teiches außerhalb des Zeitraums Oktober–November oder für länger als vier Wochen bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs auf der Hammelwiese:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. unter der Maßgabe, dass Düngung der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt ist. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung;
3. unter der Maßgabe, dass der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Bioziden oder anderen Chemikalien oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese Handlungen nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt sind. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Maßnahmen;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. mit der Maßgabe, dass die Aufnahme einer Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in natur-

naher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder mit gesellschaftstypischem Nadelholzanteil;
2. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
5. mit der Maßgabe, dass eine Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung von Bruch- oder Sumpfwäldern nur bei Dauerfrost erfolgt und die Bewirtschaftung der Bruch- oder Sumpfwälder mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt;
6. ohne forstliche Bewirtschaftung des Flurstückes 914/1 der Gemarkung Schönfeld mit Ausnahme nach Maßgabe von Nummer 7 Buchstabe a bis d;
7. ohne forstliche Bewirtschaftung der Flurstücke 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönfeld in der Sonder-schutzzone mit Ausnahme
  - a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
  - b) Maßnahmen zum gezielten Waldumbau in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation des Gebietes nach Genehmigung der Naturschutzbehörde;
  - c) zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald-Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe des Managementplanes;
  - d) Maßnahmen aufgrund forstsanitärer Erfordernisse, für die eine behördliche Auflage besteht, nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen, einschließlich Schuss-Schneisen, sowie Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz;

7. Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie
8. die Unterhaltung bestehender Entwässerungsanlagen im Wald.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die gebietsübergreifende Erhaltung und Zustandsverbesserung der Gewässer, der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes, sowie die Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes der Moore und Moorwälder, Feuchtwälder sowie Feuchtwiesen innerhalb des Naturschutzgebietes;
2. der Erhalt und die weiter aufwertende Entwicklung der spezifischen Biotope und FFH-Lebensraumtypen von Dammmühlen- und Heideteich auf dem Flurstück 915/3 der Gemarkung Schönfeld durch die Beibehaltung des schutzzweckangepassten Bspannungsregimes sowie geeignete Teichpflege;
3. der Erhalt des Zwischenmoorkomplexes und Lebensraumtyps 7140 in seiner vollständigen Ausdehnung durch Rückhalt des Sickerwassers, Verminderung der Verdunstung, Abschirmung von Eutrophierung und aktive Offenhaltung;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften durch eine naturschutzgerechte Nutzung vorzugsweise durch zweischürige Mahd;
5. der Erhalt der naturnahen Bruch- und Sumpfwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder des FFH-Lebensraumtyps 91E0\* mit ihrer biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur und natürlichem Alt- und Totholzanteil und die bis zum Erreichen der Zielbestände

aufwertende Entwicklung durch Pflegemaßnahmen, insbesondere durch Entnahme nichteinheimischer Baumarten und Förderung der naturnahen Baumartenzusammensetzung sowie Sicherung des Wasserhaushaltes;

6. die kontinuierliche und zielgerichtete Entwicklung der Forstbestände zu naturnahen Waldbeständen der potentiell natürlichen Vegetation mit biototypischer Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur und natürlichem Alt- und Totholzanteil durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Für die Sonderschutzzone soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung ein abgestimmtes Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet werden.
7. die langfristige Nutzungsfreiheit aller standortstypischen Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation und Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie in der Sonderschutzzone.

(2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4648-304 „Dammühlenteichgebiet“ flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dammühlenteichgebiet“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

## § 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien ausbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, füttert, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 im Dammühlenteich badet oder diesen mit Wasserfahrzeugen zu Erholungszwecken befährt oder
18. entgegen § 4 Absatz 3 den Gemeingebrauch am Gewässer durch das Baden, Tränken, den Eissport oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb an natürlichen oberirdischen Gewässern ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 gebietsfremde Pflanzen einbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 als Bewirtschafter oder Eigentümer das Trockenlegen des Dammmlenteiches nicht anzeigt;
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
12. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 die Bruch- und Sumpfwälder anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder außerhalb von Dauerfrost befährt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 6 die Flurstücke Nummer 914/1, 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönfeld bewirtschaftet;

17. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
18. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
19. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt oder
20. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt;
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt oder
8. bestehende Entwässerungsanlagen im Wald ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde unterhält.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nummer 36/60 des Rates des Kreises Großenhain vom 6. September 1960, Nummer 55-50/82 vom 10. Juni 1982 sowie 18-2/90 des Kreistages Großenhain vom 26. Juli 1990 außer Kraft, soweit sie sich auf die flächenhaften Naturdenkmale FND RG 004 „Südufer des Dammmlenteiches“, RG 078 „Heideteich“, RG 079 „Kiefern-Fichten-Altholz am Kettenbach“, RG 146 „Quellmoor Kienheide“, RG 147 „Altholz am Heideteich“, RG 148 „Altholz an der Hammelwiese“, RG 149 „Graureiherkolonie am Dammmlenteich“ sowie das FND RG 046 „Kettenbach“ beziehen. Aufgehoben wird auch die Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Rechtsanpassung des FND „Graureiherkolonie am Dammmlenteich Schönfeld“ vom 20. September 1999.

Meißen, den 9. Juni 2020

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat